

Vorlage – regelmäßige Offenlegung zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 erster Absatz der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

onemarkets J.P. Morgan US
Equities Fund

Unternehmenskennung:

529900TFFDAMI5D4HP37

Nachhaltiges Investieren

bezeichnet eine Investition in eine wirtschaftliche Aktivität, die zu einem ökologischen oder sozialen Ziel beiträgt, sofern die Investition kein ökologisches oder soziales Ziel wesentlich beeinträchtigt und das investierte Unternehmen eine verantwortungsvolle Unternehmensführung aufweist.

Die EU-Taxonomie

ist ein Klassifizierungssystem gemäß der Verordnung (EU) 2020/852, das ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In der Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Wurden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Es wurden **nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel getätigt**: _____%

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wurden **nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt**: _____%

Nein

Es wurden **damit ökologische/soziale (E/S) Merkmale beworben** und obwohl damit keine nachhaltigen Investitionen angestrebt wurden, enthielt es einen Anteil von _____% an nachhaltigen Investitionen

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es wurden **damit ökologische/soziale Merkmale beworben**, jedoch **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**



Inwieweit wurden die mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erreicht?

Der Teilfonds „onemarkets J.P. Morgan US Equities Fund“ (der „Teilfonds“) wurde am 30. Juni 2023 aufgelegt und hat im Referenzzeitraum (1. Juli 2022 – 30. Juni 2023) keine Investitionen getätigt. Deshalb konnte der Anlageverwalter keines der durch den Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bewerben, noch konnte die geplante Allokation der Investitionen gemäß den Angaben im Dokument zur vorvertraglichen Offenlegung des Teilfonds im Referenzzeitraum erreicht werden.

Die folgenden Fragen waren zum Ende des Referenzzeitraums nicht anwendbar.

Mit den **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Wie haben die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten?**

Nicht zutreffend.

● **... und im Vergleich zu früheren Berichtszeiträumen?**

Nicht zutreffend.

● **Welches waren die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit diesem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollten, und wie trug die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Nicht zutreffend.

● **Inwiefern schadeten die mit diesem Finanzprodukt teilweise getätigten nachhaltigen Investitionen keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich?**

Nicht zutreffend.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Nicht zutreffend.

Bei den **wesentlichen nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

— — *Standen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Details:*

Nicht zutreffend.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die Investitionen, die dem übrigen Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegen, berücksichtigen die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige wirtschaftliche Aktivitäten nicht.

Jegliche weiteren nachhaltigen Anlagen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht signifikant beeinträchtigen.



Wie wurden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Nicht zutreffend.



Welche waren die Hauptinvestitionen dieses Finanzprodukts?

Nicht zutreffend.

Die Liste umfasst die Investitionen, auf die **der größte Anteil der Investitionen des Finanzprodukts** im Referenzzeitraum entfiel;
Referenzzeitraum:
01.07.2022 –
30.06.2023



Wie hoch war der Anteil der nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen?

Nicht zutreffend.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

● **Wie sah die Vermögensallokation aus?**

Nicht zutreffend.

Nicht zutreffend.

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

● **In welchen Wirtschaftssektoren wurden die Investitionen getätigt?**

Nicht zutreffend.



Inwieweit waren die nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Nicht zutreffend.

● **Wurde mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomeikonforme¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?**

Ja:

In fossiles Gas

In Kernenergie

Nein

Taxonomeikonforme Tätigkeiten werden ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die die gegenwärtige „Umweltfreundlichkeit“ der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen, für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft relevanten Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen.

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

Die nachstehenden Grafiken zeigen den Prozentsatz der EU-taxonomeikonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

Nicht zutreffend.

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

¹Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomeikonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomeikonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

- **Wie hoch war der Anteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichenden Tätigkeiten?**

Nicht zutreffend.

- **Wie hat sich der Anteil der mit der EU-taxonomiekonformen Investitionen im Vergleich zu früheren Referenzzeiträumen entwickelt?**

Nicht zutreffend.



- **Wie hoch war der Anteil der nicht mit der EU-Taxonomie konformen nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel?**

Nicht zutreffend.



- **Wie hoch war der Anteil der sozial nachhaltigen Investitionen?**

Nicht zutreffend.



- **Welche Investitionen fielen unter „Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wurde mit ihnen verfolgt und gab es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?**

Nicht zutreffend.



- **Welche Maßnahmen wurden während des Referenzzeitraums zur Erfüllung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale ergriffen?**

Nicht zutreffend.



- **Wie hat dieses Finanzprodukt im Vergleich zum Referenzwert abgeschnitten?**

Nicht zutreffend. Für dieses Finanzprodukt wurde kein Index als Referenzwert zur Erreichung der von dem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale festgelegt.

- **Wie unterscheidet sich der Referenzwert von einem breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend.

- **Wie hat dieses Finanzprodukt in Bezug auf die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten, mit denen die Ausrichtung des Referenzwerts auf die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt wird?**

Nicht zutreffend.

- **Wie hat dieses Finanzprodukt im Vergleich zum Referenzwert abgeschnitten?**

Nicht zutreffend.

- **Wie hat dieses Finanzprodukt im Vergleich zum breiten Marktindex abgeschnitten?**

Nicht zutreffend.